



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Christian Flisek, Klaus Adelt, Arif Taşdelen, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Annette Karl, Ruth Müller, Doris Rauscher, Florian Ritter, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

zur Einführung des Wahlalters 16 in Bayern

A) Problem

Die Chancen von Jugendlichen, Politik mitzugestalten und aktiv an politischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sind in Bayern ungenügend. Gerade das Engagement von Schülerinnen und Schülern auch in Bayern für einen Klimaschutz in der Fridays for Future-Bewegung und von Jugendlichen in NGO's zeigt, dass die Jugend politisch ist und mitgestalten will. Auch verschiedene wissenschaftliche Studien sowie die Ergebnisse der Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern“ zeigen, dass Jugendliche mehr politische Entscheidungskompetenzen fordern und fehlendes parteipolitisches Interesse nicht mit einem politischen Desinteresse gleich zu setzen ist. Zudem bestätigt eine Studie, dass das Interesse an gesellschaftlicher Teilhabe mit den Möglichkeiten von Partizipation wächst. Die Bertelsmann-Studie „Wählen mit 16“ zeigt auf, dass die mangelnde Wahlpartizipation von Jungen sogar demokratieschädlich ist. Über Alters- und Kohorteneffekte bestimme sich insbesondere das Niveau der Gesamtwahlbeteiligung. Eine geringe Erstwahlbeteiligung führe langfristig zu einer sinkenden Wahlbeteiligung. Damit erweise sich die Erstwahlbeteiligung als ein „strategischer Hebel“ für die Gesamtwahlbeteiligung. Steige die Erstwahlbeteiligung um ein Drittel, führe dies langfristig zu einem Anstieg der Gesamtwahlbeteiligung auf etwa 80 Prozent.

Entwicklungspsychologisch ist belegt, dass bereits mit 12 Jahren die Altersphase beginnt, in der Jugendliche differenziert denken und urteilen können. Unsere Rechtsordnung räumt Jugendlichen vor Vollendung des Volljährigkeitsalters bereits Rechte und Pflichten ein. So sind Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig. Strafmündigkeit tritt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein. Testierfähigkeit ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und ab Vollendung des 14. Lebensjahrs tritt Religionsmündigkeit ein. Auch bei wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Wahl der (Aus-) Bildung bzw. des ersten Berufs wird Jugendlichen bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs ein hohes Maß an Verantwortung und Entscheidungsfindung abverlangt. Dies alles spricht auch für einen verantwortungsvollen Umgang von Minderjährigen mit dem Wahlrecht und die positiven Erfahrungen mit dem Wahlalter 16 auf kommunaler Ebene, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein, aber auch bei der Wahl zur Bremer Bürgerschaft, verdeutlichen, dass Jugendliche mit politischen Entscheidungskompetenzen umgehen können.

Die wichtigste Form der politischen Teilhabe und die direkteste Form der politischen Mitwirkung in einer Demokratie sind das Wahlrecht und die Teilnahme an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden. Die Ausübung dieser Rechte wäre für Minderjährige ein klares Signal, dass sie reif und ernst genommen und nicht weiter von politischen Entscheidungen ausgeschlossen werden.

B) Lösung

Auch in Bayern ist es Zeit für ein früheres Wahlrecht. Das aktive Wahlalter bei Landtagswahlen und Gemeinde- und Landkreiswahlen wird daher von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt.

Wegen der Verweisungsvorschrift des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BezWG auf Art. 1 Abs. 1 Landeswahlgesetz erübrigt sich eine eigenständige Regelung im Bezirkswahlgesetz (BezWG). Die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Landtagswahlen führt auch zu einer Absenkung des aktiven Wahlalters bei Bezirkswahlen.

Wegen Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verfassung macht die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre eine Verfassungsänderung erforderlich.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Absenkung des aktiven Wahlalters führt wegen der Steigerung der Anzahl der Stimmberechtigten zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Die Kostensteigerung ist allerdings nicht quantifizierbar, weil sie von der Inanspruchnahme der Teilnahme der Neustimmberechtigten abhängt.

Gesetzentwurf

zur Einführung des Wahlalters 16 in Bayern

§ 1

Änderung der Verfassung

In Art. 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992 BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, werden die Wörter „18. Lebensjahr“ durch die Wörter „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Landeswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, werden die Wörter „18. Lebensjahr“ durch die Wörter „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, werden die Wörter „18. Lebensjahr“ durch die Wörter „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.